

Allgemeine Marktregeln

§ 1 GEGENSTÄNDE DES MARKTVERKEHRS SIND:

1. Lebensmittel im Sinne des § 2 Absatz 2 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzes; zugelassen sind ebenfalls alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaues sowie der Imkerei hergestellt wurden. Dies schließt ein, dass zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen sowie Honig, die der Produzent (Erzeuger) nicht selbst vergärt, fremde neutrale Alkohole zugesetzt werden können.
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft, Tierzucht zum Zweck der Schlachtung, Fischerei, Imkerei.
3. rohe Naturerzeugnisse
4. Haus- und Küchenartikel
5. Putz-, Wasch- und Pflegemittel, Toilettenartikel einfacher Art
6. Holz-, Korb- und Bürstenwaren
7. Spielwaren, Hobby- und Bastel-Materialien
8. saisonaler Zierrat, Schmuck und Deko-Artikel
9. Kurzwaren und Nähbedarf aller Art, Spitzen und Stickereien
10. Strick- und Miederwaren, Kleintextilien, Strümpfe, Unterwäsche und dergleichen
11. Leder-, Kunstleder-, Gummi- und Kunststoffartikel
12. Kunstgewerbliche Artikel einschließlich Modeschmuck und Töpferwaren
13. Elektro-Klein und -Montage-Artikel, Klein-Elektronik, Geräte-Zubehör, Software
14. Schirme aller Art
15. Bücher, Papier- und Schreibwaren (ausgenommen Zeitungen und Zeitschriften)
16. Blumen, Klein- und Zimmerpflanzen, Kränze, Gestecke und Blumengebinde, auch in Töpfen, Schalen oder Kübeln
17. Speisen und Getränken als Geschmacksproben auch Portionen in verzehrfertiger Form, sofern sie zum Verzehr an Ort und Stelle geeignet sind. Marktbesicker, die Getränke ausgeben, die dem Schankgesetz unterliegen, müssen für ihre Konzession selbst sorgen. Eine Konzessionierung (z. B. für Verkauf alkoholischer Getränke) ist in der Standmiete

MITTE•OHLIGS•WALD

Solinger Wochenmärkte UG (haftungsbeschränkt)

Handelsregister: AG Wuppertal HRB 25935

per Adresse: Rudolf Jacobs

In der Freiheit 28, 42653 Solingen

WWW.SOLINGER-WOCHENMÄRKTE.DE

nicht enthalten und wird auch nicht durch den Veranstalter beschafft oder vermittelt.

§ 2 SONDERAKTIONEN

1. Durch die Aufhebung der bisherigen Marktsatzung können Aktivitäten durchgeführt werden, die der Belebung und Attraktivitätssteigerung der Märkte dienen. Der Veranstalter strebt deshalb an, das Sortiment der Märkte zu erweitern. Insbesondere sollen zeitgemäße Formen wie Verköstigung oder kleine Formen der Gastronomie gefördert werden (Zielsetzung: „Markt als Treffpunkt und Erlebnisraum“). Dies kann durch einzelne Marktbesicker oder kleine Gruppen davon (Arbeitskreis) oder unter Teilnahme aller geschehen und wird zwischen Marktbesickern und Veranstalter koordiniert. Ggf. werden Dritte mit der Organisation beauftragt.
2. Lotterien können nur, wenn sie karitativen Zwecken dienen, vom Veranstalter zugelassen werden, sofern der betreffende Marktbesicker seinerseits die öffentlich-rechtliche Genehmigung zur Durchführung hat.
3. Dies gilt ebenso für Werbestände, auf denen Spenden gesammelt oder Informationen ausgegeben werden, auch diese Aktionen sind nur für humanitäre und caritative Zwecke zulässig. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die durchführende Organisation die Seriosität glaubhaft nachweisen kann.

§ 3 MARKTZEITEN, AUF-UND ABBAU, BETRIEBSPFLICHT

1. Bis auf weiteres sind die Marktzeiten:

Solingen Mitte: 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr jeweils

Dienstag, Donnerstag, Samstag

Solingen Ohligs: 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr jeweils

Dienstag, Samstag

Solingen-Wald: 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr jeweils

Mittwoch, Freitag

2. In der „Kernzeit“ von 8.00 bis 13.00 Uhr (alle Märkte, alle Markttag) müssen alle Marktbesucher verkaufsbereit mit dem gesamten Sortiment aufgebaut sein und bleiben, es sei denn, die Art des Angebotes lässt eine andere Zeitspanne als sinnvoll erscheinen und diese Abweichung ist mit dem Veranstalter abgesprochen und im

Standplatzmietvertragsantrag vermerkt.

3. Der Aufbau kann 2 Stunden vor der festgesetzten Marktzeit beginnen. Lärmbelästigung der Anwohner muss vermieden werden. Zu Beginn der Marktzeit darf die Marktfläche nicht mehr mit Fahrzeugen befahren werden.

4. Spätestens 2 Stunden nach Beendigung der Marktzeit müssen Verkaufseinrichtungen wieder von der Marktfläche entfernt sein. Die Reinigung ist in dieser Zeit oder unmittelbar daran anschließend vorzunehmen.

5. Aus Gründen der Optimierung der Märkte können die Marktzeiten generell oder auf einzelnen Märkten bzw. an einzelnen Markttagen verändert werden. Solche Änderungen sind den Marktbesuchern mit Dauerstandplatzmietverträgen rechtzeitig im Voraus anzukündigen.

6. Wollen Marktbesucher mit Dauermietvertrag die Anwesenheit für länger als eine Woche unterbrechen (typischerweise: Urlaub), so ist dies dem Veranstalter so früh wie möglich, mindestens jedoch 3 Monate im Voraus mitzuteilen. Besteht die Abwesenheit länger als 3 Monate hintereinander, kann der Platz auch anderweitig vergeben oder der Standplatzmietvertrag durch den Veranstalter fristlos gekündigt werden. Sofern keine fristgemäße Kündigung durch den Marktbesucher erfolgt ist, bleibt dieser zur Zahlung der vereinbarten Standplatzmiete verpflichtet.

7. Sollten im Einzelfall abweichende Aufbau- oder Teilnahmezeiten erforderlich sein, ist dies vorab mit dem Marktorganisateur abzusprechen. Wiederholte Verstöße gegen die Regelungen der

Marktzeiten können nach Abmahnung zur fristlosen Kündigung eines Dauerstandplatzmietvertrages führen.

§ 4 VERKAUFSEINRICHTUNGEN UND FAHRZEUGE

1. Als Verkaufseinrichtungen sind auf den Marktplätzen nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Standfläche nur nach der Verkaufsseite und dort maximal um 1,50 m überragen. Sie müssen eine Mindesthöhe von 2,10 m haben und so angebracht bzw. gesichert sein, dass Passanten nicht gefährdet werden. Die Höhe der Stände ist auf 3 m beschränkt. Sie sollen jedoch in jedem Falle Marktcharakter haben. Die Front- und Fluchtlinien der Marktstandreihen sind einzuhalten.

2. Es ist verboten, Befestigungsanker jeglicher Art für die Verkaufseinrichtungen in den Boden einzutreiben und/oder den Boden auf andere Weise zu beschädigen. Straßenlaternen, Verkehrsschilder und Bäume dürfen nicht zur Befestigung der Verkaufsstände genutzt werden.

3. Gänge und Durchfahrten zwischen den Verkaufseinrichtungen müssen von Marktwaren, Leergut und Gerätschaften freigehalten werden. Deichseln von Verkaufswagen, Seile oder Stangen von Zelten müssen mit Warnmarkierungen versehen sein, wenn – vor allem in der dunklen Jahreszeit – die Gefahr besteht, dass sie von Passanten übersehen werden. Maßstab hierfür sind die Bedürfnisse älterer Menschen oder Menschen mit dauerhaften Mobilitäts- und Sinneswahrnehmungs-Beeinträchtigungen.

4. Jeder Marktbesucher muss an seiner Verkaufseinrichtung seinen Vor- und Zunamen und/oder seine Firmenbezeichnung und seine Telefonnummer (bevorzugt: Mobiltelefon) deutlich lesbar anbringen. Der Veranstalter kann hierzu einheitlich gestaltete Kennungen bereitstellen, die auch werbende Elemente enthalten können.

5. Während der Marktzeiten dürfen Kraftfahrzeuge auf dem Marktgelände prinzipiell nicht gefahren werden. Andere als Verkaufsfahrzeuge dürfen nur standnah oder auf

der allgemeinen Marktfläche abgestellt werden, wenn dies im Standplatzmietvertrag so geregelt oder vom Marktorganisor für den Einzelfall erlaubt worden ist. Grundsätzlich gilt: Abstellen von Fahrzeugen ist nur dann erlaubt, wenn keine Verkaufsfläche benutzt oder beeinträchtigt wird und das Abstellen im Einklang mit den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen steht.

§ 5 BEHANDLUNG UND PRÄSENTATION DER WAREN

1. Alle zum Verkauf vorrätig gehaltenen Nahrungs- und Genussmittel müssen sich auf Wagen, Karren, Tischen, in Körben, Kisten, Säcken oder auf geeigneten und sauberen Unterlagen befinden.
2. Das Schlachten von Tieren innerhalb des Marktbereiches – auch in geschlossenen Räumen – ist nicht gestattet. Eingebrachte geschlachtete Tiere dürfen innerhalb des Marktbereiches nicht gerupft, abgezogen oder ausgenommen werden.
3. An Verkaufsständen, in denen unverpackte Lebensmittel feilgeboten oder behandelt werden, ist für die damit befassten Personen das Rauchen verboten.
4. Unabhängig von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die der Hygiene-Verordnung, des Lebensmittel-, Eich- und Handelsklassenrechts sowie der Verordnung über Preisangaben in den geltenden Fassungen.

§ 6 REINIGUNG, SCHNEE BESEITIGEN

1. Stände, an denen Waren (Essen, Getränke) zum sofortigen Verzehr an Ort und Stelle ausgegeben werden, müssen in Abhängigkeit von der verkauften Menge ausreichend viele Abfallbehälter in unmittelbarer Nähe aufstellen und diese während der Marktzeiten ggf. zwischenleeren. Die standsicher aufzustellenden Müllgefäße müssen auf eigene Kosten bereitgestellt und entsorgt werden.
2. Jeder Standplatz muss nach jedem Markt sauber verlassen werden. Dazu genügt bei trockenem Wetter das Verlassen in „besenreinem“ Zustand; bei Nässe müssen eventuelle Anhaftungen am Boden (z. B. durch Laub, Blätter, Obstreste usw.) gewissenhaft entfernt werden. Markierungen sind nicht erlaubt; eventuelle Farb- oder Chemikalien-Verschmutzungen müssen zwingend beseitigt werden. Diese Reinigung gilt auch für die Fläche

um den Stand herum, also auch die allgemeine Wegefläche (anteilig bis zum nächsten Stand).

3. Es dürfen beim Verlassen des Platzes keine Behältnisse oder Warenreste zurückgelassen werden. Eine Reinigung durch städtischen Kehrdienst bzw. durch die Müllabfuhr finden nicht statt. Sollten Schmutz oder Reste zurückbleiben (also keine oder nur eine unzureichende Säuberung erfolgt sein), wird eine Fremdfirma mit der Reinigung beauftragt. Die Kosten dafür werden unmittelbar an den/die Verursacher weitergegeben. Bei mehrmaligen Wiederholungen durch den/die gleichen Verursacher kann nach Abmahnung ein Standplatzmietvertrag fristlos gekündigt werden.
4. Vor Marktbeginn wird der Platz bei Schneefall durch den Veranstalter freigeschoben bzw. je nach Situation abgestreut. Bei andauerndem oder einsetzenden Schneefall müssen die Wege vor dem Stand/Wagen und anteilig bis zum nächsten Marktstand von den Marktbesckickern selbst möglichst „schwarz geräumt“ werden; d.h., Schnee bis auf den Beleg entfernen. Je nach Witterung ist dies in kurzen Abständen zu wiederholen, um Sturzgefahren zu verringern. Bei Eis/Eisregen muss sofort gestreut werden; dazu ist nur im extremen Notfall Salz zu verwenden, ansonsten sind andere abstumpfende Materialien zu verwenden.

§ 7 VERHALTEN AUF DEM WOCHENMARKT

1. Jeder Marktbesckicker hat sich innerhalb des Marktbereiches so zu verhalten, dass der Marktverkehr nicht gestört und keine Person oder Sache beschädigt oder gefährdet wird.
2. Unzulässig ist bzw. sind insbesondere:
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten bzw. sie laut oder marktschreierisch anzupreisen,
 - b) Waren und Leistungen öffentlich zu versteigern oder versteigern zu lassen;
 - c) Werbematerial im Umhergehen sowie Werbematerial zu verteilen, das die auf dem jeweiligen Standplatz vertriebenen und im Wochenmarktverkehr zugelassenen Waren nicht betrifft;
 - d) das spontane unangemeldete Aufstellen von Marktständen oder Verkaufsfahrzeugen und Verkaufen durch Umhergehen/-fahren;
 - e) politische oder agitatorisch-tendenzielle sowie religiöse Aktivitäten mit missionarischem Charakter;
 - f) „Wildes Musizieren“ durch reisende Gruppen;

g) Angebote, die gegen gute Sitten, allgemeine Moralregeln oder gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen.

h) das Anbieten und Verkaufen von Waren oder Software und Kunstwerke, wenn sie gegen Schutzrechte wie Urheber- oder Patentrecht verstoßen (bzw. Plagiate, Fälschungen sind), von jeglicher Art Schuss-, Hieb- und Stichwaffen, Schlagstöcke und -Ringe usw.; darunter fallen auch täuschend echt aussehende Dekoartikel sowie jede Form von Munition, Druckbehälter, explosive Stoffe oder Feuerwerkskörper sowie alle Stoffe oder Gegenstände, von denen eine Gefahr durch Lagerung oder Nutzung ausgeht;

i) Offenes Feuer in jeglicher Form, auch als Kerze; Kerzen sind nur in standsicheren Behältnissen abseits brennbaren Gegenständen erlaubt;

j) der Verkauf und Ausstellung lebender Tiere sowie geschützter Pflanzen, auch in präparierter oder verarbeiteter Form, von Produkten, die unter das Heilmittelgesetz fallen;

k) das Anbieten und Verkaufen von Geld-, Versicherungsverträgen, Wertpapieren und dergleichen oder von Trödel, wenn er nicht Beiwerk z. B. eines Dekorations-Sortiments ist.

3. Jeder Marktbesucher hat durch Verhalten und Äußerungen dazu beizutragen, das Image/Ansehen der Solinger Wochenmärkte zu verbessern bzw. zu festigen. Ziel ist, die Gemeinschaftsveranstaltung Wochenmarkt nach außen einheitlich und positiv darzustellen. Wenn ein Marktbesucher mit dem Veranstalter Angelegenheiten regeln möchte, besteht die Möglichkeit, dies dem Marktorganisateur mitzuteilen, oder sich schriftlich/per Email an die Adresse „info@solinger-wochenmärkte.de“ zu wenden.

4. Selbstverständlich besteht auf diesem Wege auch die Möglichkeit, Kritik am Veranstalter oder seiner Organisation zu üben. Persönlich herabwürdigende Äußerungen oder Schmähkritik am Markt, den Marktbesuchern oder dem Veranstalter sind dagegen abträglich für das Gesamtimage des Marktes und aller Teilnehmer; der Veranstalter behält sich daher neben weiteren juristischen Schritten vor, gegen solche unzulässigen Äußerungen etwa auch durch das Aussprechen von Abmahnungen oder auf das Hausrecht gestützten Platzverweisen oder auch durch eine fristlose Kündigung des Stellplatzmietvertrages zu reagieren.

§ 8 SICHERHEIT UND UMWELTSCHUTZ

1. Alle Marktstände und Verkaufswagen/-Anhänger müssen zwingend mindestens einen nach DIN 14404 geprüften Feuerlöscher bereithalten, Imbissbetriebe/Küchen darüber hinaus Löschdecken oder spezielle Feuerlöscher (z.B. für Fett).

2. Es dürfen nur Gasanlagen benutzt werden, die eine amtlich anerkannte Prüfbescheinigung bzw. Zulassung haben. Der Gebrauch von Gasflaschen muss ausnahmslos dem Marktorganisateur angezeigt werden bzw. im Mietvertrag geregelt sein (z. B. Zeltheizung im Winter). Es gelten die gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen.

3. Elektrische Installationen (z. B. für Heizung und Licht) müssen den jeweils gültigen VDI-Richtlinien entsprechen.

4. In die öffentliche Kanalisation darf von Markthändlern nichts geschüttet oder geleitet werden, was dem Gesetz nach verboten ist wie etwa aggressive Chemikalien, Fette und Öle usw.

5. Jeder Marktbesucher hat dafür zu sorgen, dass von seinem Stand keine Gefahren ausgehen. Sind solche vorhanden, sind sie unverzüglich zu beseitigen. Der Marktorganisateur überwacht die Sicherheit; seine diesbezüglichen Anweisungen sind verpflichtend und bindend.

6. Jeder Marktbesucher muss die Gefahren, die von seinem Stand oder Marktinstallation ausgehen (könnten), selbst versichern. Eine davon befreiende Versicherung ist nicht in der Standmiete enthalten. Die Gültigkeit der (gewerblichen) Haftpflicht-Versicherung muss auf Verlangen des Veranstalters nachgewiesen werden.

7. Den Anweisungen des Marktorganisators, des Veranstalters sowie der Polizei und Ordnungsbehörden zur Gefahrenabwehr oder einer Rettung ist unbedingt Folge zu leisten. Verstöße können sofort vom Marktorganisateur abgemahnt werden und ziehen ggf. Konsequenzen nach sich, wie sie in Gesetzen und lokalen Verordnungen festgelegt sind. Zudem kann der Veranstalter eine fristlose Kündigung des Marktplatzstandvertrages aussprechen.